



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-595/12

Loredana Napoli
gegen

Ministero della Giustizia – Dipartimento dell'Amministrazione penitenziaria

(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio)

„Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 2006/54/EG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen — Kurs für den Erwerb der Stellung eines Staatsbediensteten — Ausschluss wegen langer Abwesenheit — Abwesenheit infolge eines Mutterschaftsurlaubs“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. März 2014

1. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Zugang zur Beschäftigung und Arbeitsbedingungen — Gleichbehandlung — Berufsausbildung, die Teil des Beschäftigungsverhältnisses ist und vorgeschrieben ist, um endgültig auf eine Beamtenstelle ernannt werden zu können und in den Genuss verbesserter Beschäftigungsbedingungen zu gelangen — Nationale Regelung, die eine Frau im Mutterschaftsurlaub von einer solchen Ausbildung ausschließt, ihr dabei aber das Recht garantiert, an der nächsten, zu einem ungewissen Zeitpunkt organisierten Ausbildung teilzunehmen — Unzulässigkeit*

(Richtlinie 2006/54 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 15)

2. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Zugang zur Beschäftigung und Arbeitsbedingungen — Gleichbehandlung — Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/54 — Geltungsbereich — Nationale Regelung, die eine bestimmte Tätigkeit nicht allein männlichen Arbeitnehmern vorbehält, jedoch den Zugang zu dieser Tätigkeit für weibliche Arbeitnehmer, die wegen eines Mutterschaftsurlaubs nicht an der Berufsausbildung teilgenommen haben, verzögert — Ausschluss*

(Richtlinie 2006/54 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 14 Abs. 2)

3. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Zugang zur Beschäftigung und Arbeitsbedingungen — Gleichbehandlung — Richtlinie 2006/54 — Art. 14 Abs. 1 Buchst. c und Art. 15 — Unmittelbare Wirkung — Pflichten und Befugnisse des nationalen Gerichts — Nichtanwendung entgegenstehender nationaler Bestimmungen*

(Richtlinie 2006/54 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 14 Abs. 1 Buchst. c und Art. 15)

1. Art. 15 der Richtlinie 2006/54 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die aus Gründen des öffentlichen

Interesses eine Frau im Mutterschaftsurlaub von einer Berufsausbildung ausschließt, die Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses und vorgeschrieben ist, um endgültig auf eine Beamtenstelle ernannt werden und damit in den Genuss verbesserter Beschäftigungsbedingungen gelangen zu können, die ihr dabei aber das Recht garantiert, an der nächsten organisierten Ausbildung teilzunehmen, deren Zeitpunkt jedoch ungewiss ist.

Der Ausschluss von der ersten Ausbildung und das anschließende Verbot, an der abschließenden Prüfung teilzunehmen, bewirken nämlich den Verlust einer Chance einer Frau, in gleicher Weise wie ihre Kollegen in den Genuss einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu kommen, und müssen daher als eine ungünstige Behandlung im Sinne von Art. 15 der Richtlinie 2006/54 betrachtet werden.

Selbst wenn die nationalen Behörden je nach den Umständen über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, wenn sie die für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats erforderlichen Maßnahmen treffen, sind sie doch verpflichtet, bei der Einführung von Ausnahmen von einem Grundrecht wie der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, dessen Umsetzung die Richtlinie 2006/54 dient, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört.

Die vorstehend genannte nationale Regelung, die den automatischen Ausschluss von den Ausbildungskursen vorsieht und damit die Teilnahme an der anschließenden Prüfung unmöglich macht, ohne dass insbesondere berücksichtigt wird, in welchem Stadium des Kurses die Frau wegen Mutterschaftsurlaubs abwesend ist und welche Ausbildung sie bereits absolviert hat, und die sich darauf beschränkt, der Frau, die einen solchen Urlaub in Anspruch genommen hat, das Recht auf Teilnahme an einem Ausbildungskurs einzuräumen, der zu einem späteren, jedoch ungewissen Zeitpunkt stattfindet, erweist sich als mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, nicht vereinbar.

(vgl. Rn. 33, 35, 36, 39, Tenor 1)

2. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/54 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen findet auf eine nationale Regelung keine Anwendung, die eine bestimmte Tätigkeit nicht allein männlichen Arbeitnehmern vorbehält, jedoch den Zugang zu dieser Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen, die wegen eines obligatorischen Mutterschaftsurlaubs eine Berufsausbildung nicht vollständig absolvieren konnten, verzögert.

(vgl. Rn. 43, Tenor 2)

3. Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, der Bestimmungen zur Durchführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen enthält, und Art. 15 dieser Richtlinie betreffend die Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub sind hinreichend klar, genau und unbedingt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten.

Daher können diese Bestimmungen vom Einzelnen gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat geltend gemacht und von einem nationalen Gericht angewandt werden, um die Anwendung jeder mit diesen Artikeln nicht im Einklang stehenden nationalen Bestimmung auszuschließen.

(vgl. Rn. 50, 51, Tenor 3)